

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4814

EVVC e.V. | Niddastraße 74 | 60329 Frankfurt a.M.

E-Mail: Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

An den
Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

11.11.2020

Stellungnahme des EVVC und der MuK Lübeck zu den Anträgen „Alarmstufe Rot – Veranstaltungsbranche retten“ und dem Alternativantrag „Veranstaltungen verantwortungsvoll ermöglichen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich sehr für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Veranstaltungswirtschaft ist besonders stark und existenzgefährdend von der Krise betroffen. Daher begrüße ich außerordentlich, dass die aktuelle Notlage der Veranstaltungswirtschaft interfraktionell Beachtung gefunden hat und ein Dialog mit Betroffenen – Einzelunternehmer:innen und Verbänden - auf Landes- und Bundesebene gestartet wurde. Ebenfalls positiv wahrgenommen wurden die zahlreichen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Ländern wie Sofort- und Überbrückungshilfen, die bereitgestellt worden sind. Es wurde einiges erreicht.

Leider sind weder Dialog noch Maßnahmen ausreichend, da viele unserer Betroffenen durch das Raster fallen.

Die Veranstaltungswirtschaft ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor mit knapp 130 Mrd. € Umsatz und 1 Mio. Beschäftigten. Sie ist sehr heterogen und vielfältig, d.h. Veranstaltungen generieren enorme Wertschöpfungseffekte, da zahlreiche Wirtschaftsketten beteiligt sind. Deutschland ist in Europa die führende Veranstaltungsdestination und liegt auch weltweit mit an der Spitze. Dieser Wettbewerbsvorteil muss erhalten bleiben! ([Meta-Studie gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Veranstaltungsbranche](#))

Daher unterstützen wir die Forderungen der Anträge:

- 1) **Ausweitung des Rettungsdialogs.** Mittlerweile gibt es einen Zusammenschluss der wichtigen Verbände in der Veranstaltungsbranche, der einen umfassenden Maßnahmenkatalog* (siehe Anlage: Entwurf

Sonderprogramm oder Sondertitel des Bundes Stand 24.10.2020 für die Veranstaltungswirtschaft) erstellt hat, den es gilt, im stetigen Dialog auf Landes- und Bundesebene zu erörtern.

- 2) **Überbrückungshilfen ausweiten.** Die Limitierung auf 50.000 EUR pro Monat sowie der Höchstförderbetrag reichen für viele Unternehmen nicht aus.
- 3) **Veranstaltungskonzept des Landes:** Ein Stufenplan sollte in einer Expertenrunde entwickelt werden. Der EVVC steht bereit.
- 4) **Rahmenbedingungen,** um wirtschaftliche Betätigung der Branche zu verbessern. Dazu muss auch das Vertrauen auf allen Seiten wieder aufgebaut werden. Die Branche braucht eine Öffnungsstrategie, d.h. Rücknahme von Einschränkungen, ggf. Verwendung von Schnelltests.

Auf Bundesebene

5) **Ausfallsicherungsfonds**

Einen Fond zum Ersatz nutzlos aufgewandter/frustrierter Kosten, die im Zusammenhang mit der Planung, Abwicklung oder Durchführung einer Veranstaltung angefallen sind, deren Absage auf Infektionsschutzmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung zurückzuführen sind, soweit sie nicht von Dritten zu erstatten sind, befürworten wir ausdrücklich.

- 6) Einheitliche Größenvorgaben für Großveranstaltungen. Dies ist v.a. bei Tourneeveranstaltungen im Kulturbereich sinnvoll, eine Tournee kann nicht an jedem Standort andere Verordnungen und Größenangaben berücksichtigen, soll sie wirtschaftlich bleiben.

Über die Anträge hinaus möchte der EVVC den Blick auf die Situation der öffentlichen Unternehmen, die meist in kommunaler Hand liegen, richten und bisher keine finanzielle Unterstützung erhalten haben. Hier entsteht ein großer wirtschaftlicher Schaden durch die Pandemie. Die Arbeitsgrundlage der Häuser wurde fast vollständig entzogen, so entstehen weitere hohe Verluste, die zunächst durch die Kommune übernommen werden müssen und die Kommunen vor große Herausforderungen stellt. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass jüngst im Novemberprogramm ausdrücklich auch öffentliche Unternehmen berücksichtigt werden. Selbst wenn der Teillockdown im Dezember wieder aufgehoben wird, dauert es noch 1-1,5 Jahre, bis der Veranstaltungsbetrieb wieder wirtschaftlich hochgefahren werden kann. Hier braucht es auch in 2021 verstärkte Unterstützung für die Kommunen.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass weite Bereiche der Veranstaltungsbranche aufgrund der zu engen und nicht passenden Definition der mittelbar betroffenen Unternehmen von den November-Hilfen ausgeschlossen werden. Details hierzu entnehmen Sie bitte dem Schreiben anbei (Siehe Anlage: Anschreiben „Außerordentliche Wirtschaftshilfe“ für die Veranstaltungswirtschaft 15), das allen Wirtschaftsministerien der Länder am 04.11.2020 zugeht.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Jarabek
Präsidentin des EVVC e.V.
Geschäftsführerin der Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH

Über den Europäischen Verband der Veranstaltungs-Centren e.V. (EVVC)

Der EVVC - Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V. repräsentiert rund 650 Veranstaltungszentren, Kongresshäuser, Arenen und Special Event Locations in Europa. Veranstaltungsplaner und Zulieferbetriebe ergänzen das Spektrum und machen den EVVC zum vielseitigsten Netzwerk der Branche. Der EVVC ist die Interessensvertretung der Veranstaltungslocations und ihrer Zulieferer in Deutschland und dem angrenzenden europäischen Ausland sowie starker Netzwerkpartner zu anderen Verbänden und Institutionen der internationalen Veranstaltungsbranche. Seinen Mitgliedern und Partnern bietet er die Plattform für vertrauensvolle und offene Kommunikation, wichtige Informationen und Hilfestellungen für die tägliche Arbeit sowie Impulse für branchenrelevante Themen der Gegenwart und Zukunft. Grundprämisse ist die Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen. Durch professionelle Öffentlichkeitsarbeit werden die Ziele des Verbandes und der Branche zielgerichtet kommuniziert.

Mehr unter www.evvc.org

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologien und Tourismus
Herr Dr. Bernd Buchholz
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Per E-Mail: poststelle@wimi.landsh.de

04. November 2020

„Außerordentliche Wirtschaftshilfe“ für die Veranstaltungswirtschaft

Sehr geehrter Herr Landesminister,

angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens haben die Bundesregierung und die 16 Länder aktuell „außerordentliche Wirtschaftshilfen“ beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen des erneuten Lockdowns zu kompensieren. Als maßgebliche Verbände der Veranstaltungswirtschaft sind wir uns mit Blick auf die pandemische Lage des enormen Handlungsdrucks der Politik bewusst. Wir respektieren und unterstützen daher die erneuten Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens.

Wir appellieren allerdings an Sie, die angekündigten „außerordentlichen Wirtschaftshilfen“ praxisgerecht auszuformen und dafür Sorge zu tragen, dass sie tatsächlich allen von dem aktuellen Lockdown betroffenen Unternehmen zugutekommen. Tragen Sie bitte Ihren Teil dazu bei, dass sie gelingen. Bitte berücksichtigen Sie dabei die besondere Situation der Veranstaltungswirtschaft. Unsere Branche steht bereits seit acht Monaten mit milliarden schweren Schäden vor dem wirtschaftlichen Aus, weil wir nicht nur etwa „temporär die geschäftliche Tätigkeit“ einstellen müssen, wie es die Bundesregierung in dem vorliegenden Beschluss beschreibt.

Unser Wirtschaftszweig gehört zu jenen, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit als erste einstellen mussten und nun ohne Perspektive für die Zukunft als eine der letzten zu einem noch nicht bekannten Zeitpunkt wieder aufnehmen können. Das wiegt umso schwerer, zumal wir, wie ebenfalls mehrfach erläutert, mit einer Million Beschäftigten der sechstgrößte Wirtschaftszweig Deutschlands sind, mit erheblichen Wertschöpfungseffekten auf benachbarte Branchen.

Die „außerordentlichen Wirtschaftshilfen“ ersetzen keinesfalls die gezielte branchenspezifische Unterstützung, die das Aktionsbündnis der Verbände und der Initiative #AlarmstufeRot von der Bundesregierung seit September fordern. Das Programm „Überbrückungshilfe II“ wird dem Bedarf nicht gerecht – bis heute sind lediglich 6 Prozent der Fördersumme abgerufen worden. Laut einer Umfrage der Verbände erleiden 93,4 Prozent der Unternehmen in der Veranstaltungswirtschaft, auch unter Einbeziehung aller derzeit in Anspruch genommenen Hilfsprogramme (Bund und Länder), noch finanzielle, eigenkapitalschädigende Verluste.

In Bezug auf die „außerordentlichen Wirtschaftshilfen“ bitten wir Sie, folgende branchenspezifischen Korrekturen von uns zu berücksichtigen und an das BMWi beziehungsweise BMF weiterzuleiten. Nur mit diesen Anpassungen können Finanzhilfen für unsere heterogene Wirtschaftsbranche auch zielgerichtet greifen.

1. Die Antragsberechtigung an den prozentualen Umsatzeinbruch zu knüpfen, ist aus Sicht der Veranstaltungswirtschaft nicht lösungsorientiert. Es müssen alle Unternehmen und selbständigen Einzelunternehmer, die durch die neuen Maßnahmen unmittelbar, aber auch mittelbar betroffen sind, finanzielle Hilfe erhalten.
2. Eine einfache und unbürokratische Hilfe und Lösung wäre stattdessen die Definition der zu berücksichtigenden Firmen nach der Positivliste gemäß NI-Liste NACE, siehe Anlage.
3. Die Obergrenze des aktuellen EU-Beihilferahmens von 3 Millionen Euro muss übernommen werden. Die in der Überbrückungshilfe II enthaltene Begrenzung auf Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitern und eine Bilanzsumme von bis zu 43 Millionen Euro muss entfallen, damit größere Unternehmen nicht weiterhin von nahezu allen Wirtschaftshilfen ausgeschlossen bleiben. Für kleine und mittelständische Unternehmen darf es keine finanzielle Begrenzung geben.
4. Die Förderberechtigung muss rechtsformunabhängig sein. Sie muss also für natürliche und juristische Personen, Personen- und Kapitalgesellschaften und unabhängig von ihrer Rechtsform für Vereine oder gemeinnützige Einrichtungen sowie öffentliche Unternehmen bestehen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.
5. Die „außerordentliche Wirtschaftshilfe“ darf das von den maßgeblichen Verbänden des Wirtschaftsbereichs geforderte branchenspezifische Sonderhilfeprogramm nicht ersetzen oder dessen Forderungen mindern.
6. Die „außerordentliche Wirtschaftshilfe“ darf nicht von der Grundsicherung abgezogen werden.
7. Es braucht in allen Hilfen generell eine klare Definition von Begrifflichkeiten. Gesetzgeber in den Ländern müssen diese Definitionen konkretisieren und in ihren Länderverordnungen klar begründen. Viele Messen sind nicht der „Freizeitgestaltung“ zuzuordnen, sondern sind internationale Marktplätze, die für die deutsche Wirtschaft von enormer Bedeutung sind. Welche Veranstaltungsformen fallen beispielsweise unter den Begriff „Unterhaltung“?
8. Der Begriff „Soloselbständige“ muss in „Selbständige Einzelunternehmer mit und ohne Angestellte (Solo-Selbständige) sowie Selbständige Geschäftsführer oder Teilhaber von Kapitalgesellschaften“ verändert werden.

Bitte berücksichtigen Sie diese einzelnen Punkte, damit die „außerordentliche Wirtschaftshilfe“ tatsächlich allen Betroffenen die so dringend benötigte Hilfe gewährt. Unterstützen Sie uns bitte mit Ihrem Engagement, den wichtigen Wirtschaftszweig Veranstaltungsbranche und seine Arbeitsplätze mit einer passgenauen Hilfe zu retten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Jens Michow, *Geschäftsführender Präsident BDKV*
Werner Hammerschmidt, *Geschäftsführer BSM*
Dirk Wöhler, *Präsident BVD*
Timo Feuerbach, *Geschäftsführer EVVC*
Jan Kalbfleisch, *Geschäftsführer FAMAB*
Marcus Pohl, *Geschäftsführer isdv*
Karsten Schölermann, *Vorstandsvorsitzender LiveKomm*
Linda Residovic, *Geschäftsführerin VPLT*



BDKV Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.

Postfach 202364
20216 Hamburg
info@bdkv.de
www.bdkv.de



Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.

Im Johndorf 26
53227 Bonn
info@bsmev.de
www.bsmev.de



Berufsverband Discjockey e.V.

Bevenroder Str. 151
38108 Braunschweig
info@bvd-ev.de
www.bvd-ev.de



Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.

Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main
info@evvc.org
www.evvc.org



FAMAB Kommunikationsverband e.V.

Berliner Straße 26
33378 Rheda-Wiedenbrück
info@famab.de
www.famab.de



Interessengemeinschaft der selbständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft e.V.

Mergenthalerallee 45-47
65760 Eschborn
info@isdv.net
www.isdv.net



LiveMusikKommission e.V.

Kastanienallee 9
20359 Hamburg
info@livekomm.org
www.livekomm.org



VPLT - Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.

Wohlenbergstraße 6
30179 Hannover
info@vplt.org
www.vplt.org

In Kooperation mit:

#AlarmstufeRot

Aktionsbündnis AlarmstufeRot
info@alarmstuferot.org
www.alarmstuferot.org

Entwurf
Sonderprogramm oder Sondertitel
im Überbrückungshilfe-Programm des Bundes
zur
Gewährung finanzieller Hilfen für die Veranstaltungswirtschaft
zur Überbrückung der wirtschaftlichen Folgen
staatlicher Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung

(Diskussionsstand vom 22. Oktober 2020)

Hintergrund und Ziele

Die Veranstaltungswirtschaft ist besonders hart von den Maßnahmen zum Infektionsschutz vor COVID-19 betroffen. Aufgrund der aktuell geltenden Allgemeinverfügungen zur Reduzierung von Infektionen mit dem Coronavirus (Sars-CoV-2) finden seit März 2020 Veranstaltungen nicht oder allenfalls eingeschränkt statt. Auch sieben Monate später haben Veranstalter, Veranstaltungsstättenbetreiber, Veranstaltungsdienstleister und von dem Wirtschaftszweig abhängige Zulieferbetriebe keine Perspektive, wann und wie es weitergehen kann (First In, Last Out). Entsprechend hoch sind im Vergleich zu den Vorjahren und mit fast allen anderen Wirtschaftsbereichen die Umsatzeinbußen mit bis zu 100%. Und selbst wenn Veranstaltungen irgendwann mal wieder ohne Restriktionen stattfinden dürfen, wird es noch lange dauern, bis der Wirtschaftszweig zur Normalität zurückkehrt.

Ziel des Programms ist es, die Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft durch eine gezielte Förderung zu stützen und zu erhalten. Damit sollen gleichzeitig Beschäftigungs- und Erwerbsperspektiven für Unternehmen und Solo-Selbständige geschaffen werden.

1. Antrag

(a) Antragsberechtigte

- **Solo-Selbständige und Kleinunternehmer der Veranstaltungswirtschaft**
 - Jahresumsätze bis zu € 2 Million
- **KMU gemäß Definition der EU-Empfehlung 2003/361/EG der Veranstaltungswirtschaft**
 - Jahresumsätze von über € 2 Millionen bis zu € 50 Millionen Jahresumsätze
- **Mittelständische Betriebe im weiteren Sinn der Veranstaltungswirtschaft**
 - Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, die vor der Krise einen Umsatz von über € 50 Millionen bis zu € 300 Millionen erzielten.
 - Strukturell sind sie stark mittelständisch geprägt, sodass die Rahmenbedingungen der finanzpolitischen Hilfen für Großunternehmen hier nicht passen.

Die Förderberechtigung besteht sofern Umsätze im Jahr 2020 und/oder 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie um mindestens 50% zurückgegangen sind. Sie ist rechtsformunabhängig, besteht also für natürliche und juristische Personen, Personen- und Kapitalgesellschaften und unabhängig von ihrer Rechtsform Vereine oder gemeinnützige Einrichtungen sowie öffentliche Unternehmen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Gesellschaften, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, wie z. B. rechtlich selbständige Personen- oder Kapitalgesellschaften, sind jeweils einzeln antragsberechtigt.

Antragsberechtigt sind auch Unternehmen mit einer Bilanzsumme und Umsatz bis zu 300 Mio. Euro und mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

(Anm.: betrifft ca. 50 Unternehmen der Veranstaltungsbranche.)

Antragsberechtigt sind auch Unternehmen die nach dem 1. November 2019, spätestens aber bis zum 11. März 2020, gegründet wurden.

(b) Definition der Veranstaltungswirtschaft

Zur Veranstaltungswirtschaft zählen (im Sinne dieser Verordnung) Veranstalter, Betreiber von Veranstaltungsstätten-, Veranstaltungsdienstleister sowie Zulieferer der für Veranstaltungen benötigten Infrastruktur.

Veranstalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer gewerblich das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Veranstaltung im Bereich der Kunst-, Kultur-, Messe-, Kongress- und Tagungswirtschaft, Sozial-, Unternehmens- und Privatveranstaltung im gewerblichen Bereich oder des Sports trägt.

(Anm.: Die diversen Handlungsbereiche der Veranstaltungswirtschaft sind in der Grafik am Ende des Dokuments aufgeführt.)

- Betreiber einer Veranstaltungsstätte ist, wer eigene oder angemietete Räume, Arenen oder Stadien, Veranstaltungs- und Ausstellungsflächen oder Open-Air-Gelände Dritten für Veranstaltungen vermietet oder zur Nutzung überlässt.
- Veranstaltungsdienstleister ist, wer mit der Konzeption, Vermittlung, dem Marketing- und der Kommunikation, Durchführung oder Nachbereitung von Veranstaltungen beauftragt ist. Diese umfasst kreative, administrative, handwerkliche und logistische Leistung.
- Zulieferer für Veranstaltungen ist, wer technische Anlagen, Infrastruktur für Veranstaltungen bereitstellt.

(c) Antragstellung

Die Begründung der Antragsberechtigung (lit.(a) und b)) ist durch den Antragssteller zu erbringen. Er hat auch den Antrag zu stellen. Die Richtigkeit seiner Angaben ist von ihm eidesstattlich zu versichern.

Die Richtigkeit angefügter Finanz- und Steuerunterlagen sind durch einen prüfenden Dritten i. S. d. § 3 StBerG (Steuerberater inklusive Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt) zu testieren.

(Anm.: das bisherige Erfordernis einer Antragstellung durch einen prüfenden Dritten hat zahlreiche Berechtigte aufgrund der dadurch entstehenden Kosten daran gehindert, Anträge auf Überbrückungshilfe zu stellen. Hier ist dringend eine Erleichterung erforderlich. Umgehung werden vermieden durch das Testat eines prüfenden Dritten.)

2. Förderhilfen

(a) Umfang

- Förderumfang: 90% der Fix- und Betriebskosten
- Deckelung der Förderung auf
 - € 5 Mio. 2020
 - € 5 Mio. 2021
- *(Anm.: die aufgrund des aktuellen jährlichen Beihilferahmens der EU möglichen € 3 Mio. werden Angesichts der zu erwartenden Dauer der Restriktionen für Großbetriebe nicht ausreichen. Es wird daher angeregt die Maßnahmen zu ergreifen, den Beihilferahmen noch weiter auszudehnen. Jedenfalls ist die monatliche Deckelung auf 50.000 € ist viel zu gering. Diese führt zu Ungleichbehandlungen und Marktverzerrungen. Mittelständler sind gegenüber KMU ohnehin mangels Soforthilfen benachteiligt. Sie stehen zudem mit Kleinbetrieben im Wettbewerb, die ihre Umsatzrückgänge mit 50.000 € weitgehend kompensieren können. Dies reglementiert und schwächt gerade größere KMU, obwohl sie Schlüsselauftraggeber für die gesamte Branche sind.)*

3. Definition Fix- und Betriebskosten

Kosten im Sinne dieser Verordnung sind alle betrieblichen Aufwendungen, die zwischen März 2020 bis Ende 2021 getätigt wurden. Sie müssen unter die Kostengruppen des aktuellen Überbrückungsprogramms Phase II fallen und werden um die unten aufgeführten Kostenarten erweitert.

(a) Abschreibungen auf materielle Wirtschaftsgüter

Förderfähig ist der Wert der linearen Abschreibung von materiellen Wirtschaftsgütern gemäß „AfA-Tabelle für die Wirtschaftszweige ABC“ auf Basis der längstens möglichen Nutzungsdauer.

(Anm.: Erstattungsfähige Fixkosten sind auch Abschreibungen für Abnutzung, um Unternehmen mit Materialbestand nicht gegenüber Unternehmen zu benachteiligen, die ihren Bestand über Leasing- oder Drittgesellschaften finanzieren. Häufig sind Materialien und Anlagen drittfinanziert sodass die Liquiditätshilfe bei Abschreibungen erforderlich ist.)

(b) Unternehmensmieten

Aufwendungen für gewerbliche Raum- und Gebäudemieten werden bis zu einem Wert von 90% des monatlichen Mietzinses gefördert, höchstens jedoch bis zum Wert des ortsüblichen Mietzinses für Wohnraum. Für den Fall einer konzerninternen Kettenvermietung ist der Ansatz des Mietzinses am Kettenursprung maßgeblich für die beantragende Unternehmung.

(Anm.: Mieten müssen in marktüblicher Höhe förderfähig sein, auch wenn sie im eigenen Verbund gezahlt werden. Sonst wäre dies eine Ungleichbehandlung gegenüber Unternehmen mit Mietzahlungen an Dritte)

(c) Betriebskostenzuschuss / Unternehmereigenleistungsbeitrag

Selbständige Einzelunternehmer (SEU*) sowie selbständige Geschäftsführer oder Teilhaber von Kapitalgesellschaften erhalten für ihre betrieblichen Eigenleistungen einen Zuschuss. Wird dieser Zuschuss beantragt, können keine weiteren Ansprüche aus dieser Verordnung geltend gemacht werden.

Option 1: Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Höhe von 2.500 €. Damit werden sowohl die betrieblichen Kosten als auch die von selbständigen Unternehmern bzw. Geschäftsführern, die Mehrheitsgesellschafter einer juristischen Person sind, erbrachten Eigenleistungen abgegolten.

Option 2: Die Förderung erfolgt als monatlicher Zuschuss in Höhe von 1.500 €, sofern Zugang zur Grundsicherung besteht. Besteht kein Zugang zur Grundsicherung werden weitere 1.000 € als monatlicher Zuschuss gewährt.

(Anm.: Beide Optionen würden sicherstellen, dass der SEU sein Unternehmen halten und unternehmerisch tätig bleiben kann, was ihm alleine die Grundsicherung nicht ermöglichen würde.)*

* Definition SEU:

*Selbständige*r Einzelunternehmer*in ohne Angestellte (Solo-Selbständige)*

*Selbständige*r Einzelunternehmer*in mit Angestellten*

*Selbständige Geschäftsführer*innen oder Teilhaber*innen von Kapitalgesellschaften*

(d) Personalkosten

Die vom Arbeitgeber bei Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes zu tragenden Personalkosten werden mit 50 % gefördert.

(Anm.: Personalkostenzuschüsse müssen sich an den tatsächlichen Personalkosten und nicht an anderen erstattungsfähigen Kosten orientieren, die in keinem Zusammenhang mit den Personalkosten stehen (pauschal auf Punkte 1-10 des Überbrückungsprogramm Phase II).

Viele Betriebe erzielen nur eine KUG-Quote von 70 %. Die verbleibenden Personalkosten sind für Administration sowie Planungs- und Vorbereitungsarbeiten leider oft nicht wertschöpfend, weil Aufträge kurzfristig storniert werden.)

Alternative: Dem Arbeitgeber bleibt es vorbehalten die Leistung eines in KUG befindlichen Arbeitnehmers für das Unternehmen während der Kurzarbeitszeit für notwendige Tätigkeiten bis zu 50% der vertraglichen Arbeitszeit in Anspruch zu nehmen. Dazu zählen z. B. Arbeiten im Bereich Buchhaltung, Vertrieb, Marketing, IT, Geschäftsleitung.

(e) Ausfallkosten

Ersatz nutzlos aufgewandter/frustrierter Kosten, die im Zusammenhang mit der Planung, Abwicklung oder Durchführung einer Veranstaltung angefallen sind, deren Absage auf Infektionsschutzmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung zurückzuführen sind, soweit sie (z. B. wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder aufgrund höherer Gewalt) nicht von Dritte zu erstatten sind.

(Anm.: Ausfallkosten sind z. B.: frustrierte Personalkosten, Infrastrukturkosten, Kosten aus Dauerschuldverhältnissen, Anmietungen, Wareneinsätzen, Werbekosten und Betriebskosten. Diese Ausfallkosten sind z. B. durch Kostenbelege, Arbeitsnachweise und -Abrechnungen nachzuweisen.)

4. Rückwirkende Erstattungsansprüche

Alle Hilfen, die dieses Programm gewährt, können rückwirkend ab 11.03.2020 in Anspruch genommen werden.

Bereits erhaltene Hilfen (inklusive Soforthilfe) werden verrechnet.

Nicht verrechnet werden bereits erhaltene Leistungen aus dem SGB 2.



BDKV Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.

Postfach 202364
20216 Hamburg
info@bdkv.de
www.bdkv.de



Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.

Im Johndorf 26
53227 Bonn
info@bsmev.de
www.bsmev.de



Berufsverband Discjockey e.V.

Bevenroder Str. 151
38108 Braunschweig
info@bvd-ev.de
www.bvd-ev.de



Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.

Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main
info@evvc.org
www.evvc.org



FAMAB Kommunikationsverband e.V.

Berliner Straße 26
33378 Rheda-Wiedenbrück
info@famab.de
www.famab.de



Interessengemeinschaft der selbständigen Dienstleisterinnen in der Veranstaltungswirtschaft e.V.

Mergenthalerallee 45-47
65760 Eschborn
info@isdv.net
www.isdv.net



LiveMusikKommission e.V.

Kastanienallee 9
20359 Hamburg
info@livekomm.org
www.livekomm.org



VPLT - Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.

Wohlenbergstraße 6
30179 Hannover
info@vplt.org
www.vplt.org

In Kooperation mit:

#AlarmstufeRot

Aktionsbündnis AlarmstufeRot
info@alarmstuferot.org
www.alarmstuferot.org